

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für Beratungsleistungen (BL)

Inhaltsübersicht

1. Inhalt und Umfang der Beratungstätigkeit, allgemeine Grundsätze
2. Haftung
3. Mangelhafte Leistungen
4. Vergütung
5. Abtretung von Honoraransprüchen
6. Unwirksamkeitsklausel

Sofern im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, sind die nachstehenden AVB ebenfalls zu beachten. Die Regelungen im Vertrag haben Vorrang vor diesen AVB.

1. Inhalt und Umfang der Beratungstätigkeit, allgemeine Grundsätze

Die vorliegenden "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Beratungsleistungen" stellen einen integralen Bestandteil von Einzelverträgen dar, welche vom Auftraggeber mit einzelnen Beratern bzw. Beratungsbüros abgeschlossen werden und die Beratungsleistungen zum Inhalt haben.

Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie jeweils vom Auftraggeber und Berater bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der jeweiligen schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Einzelauftrag) definierten Umfang.

Der Berater wird den Auftraggeber auf dem im jeweiligen Einzelauftrag spezifizierten Gebiet beraten. Bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen ist der Berater an keine festen Arbeitszeiten, keine Weisungen und keinen bestimmten Arbeitsort gebunden. Dem Berater steht es frei, auch andere Auftraggeber auf dem im jeweiligen Einzelauftrag spezifizierten Gebiet(en) zu beraten.

Der Berater wird bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen die allgemein anerkannten Berufsgrundsätze einhalten. Der Berater wird seine spezielle Erfahrung und seine Kenntnisse auf dem im jeweiligen Einzelauftrag spezifizierten Gebiet(en) einbringen und seine Kenntnisse auf diesem Gebiet nach Möglichkeit auf dem aktuellen Stand halten. Der Berater ist berechtigt, den Beratungsauftrag ganz oder teilweise durch Sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder freiberufliche Kooperationspartner bzw. sonstige Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen.

2. Haftung

Der Berater haftet der Stadt Sangerhausen gegenüber bei Erfüllung seiner Verpflichtungen für Vorsatz und für jede Art von Fahrlässigkeit. Der Berater ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die durch den Berater verursachte Schäden bestmöglich abdeckt. Auf Verlangen ist ein Nachweis hierüber zu erbringen.

3. Mangelhafte Leistungen

Bei mangelhafter Beratungsleistung oder Berichterstattung durch den Berater kann die Stadt Sangerhausen notwendigen Nachleistungen kostenlos und spesenfrei fordern. Kommt der Berater dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt Sangerhausen nach vergeblicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Beraters die notwendigen Nachleistungen anderweitig in Auftrag zu geben oder das Honorar des Beraters zu mindern. Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Vertragsverletzungen bleiben unberührt.

4. Vergütung

Der Berater hat der Stadt Sangerhausen innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung die Honorarabrechnung einzureichen.

Der Berater ist nicht inkassoberechtigt.

Der Berater darf vom Beratungskunden keine gesonderten Honorare oder sonstige Vergünstigungen für seine Beratungstätigkeit verlangen oder annehmen.

5. Abtretung von Honoraransprüchen

Die Abtretung einer Forderung des Beraters aus dem Beratervertrag ist nur mit Zustimmung der Stadt Sangerhausen wirksam.

6. Unwirksamkeitsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen vorstehender Vertragsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Soweit keine Vereinbarungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.